

Sitzung vom

10. August 2021

Mitgeteilt den

11. August 2021

Protokoll Nr.

718/2021

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Falera** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. März 2021 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend eine Anpassung des Baugesetzes (Art. 22).

Neben diesem Planungsmittel reichte die Gemeinde Falera einen Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 29. März 2021 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) ein. Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 6. Januar 2021 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 26. März 2021 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 8. April 2021. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 1. April 2021 ersuchte der Gemeindevorstand Falera um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Falera bildet die Anpassung der Baugesetzesbestimmung für die Touristikzone Hotel La Mutta (Art. 22 BauG). Wegen der Annahme der Zweitwohnungsinitiative im Jahr 2012 konnte das ursprüngliche Projekt nicht realisiert werden. Zwischenzeitlich

wurde das Projekt neu konzeptioniert und die Zonenbestimmung entsprechend angepasst.

C.

Teilrevision des Baugesetzes

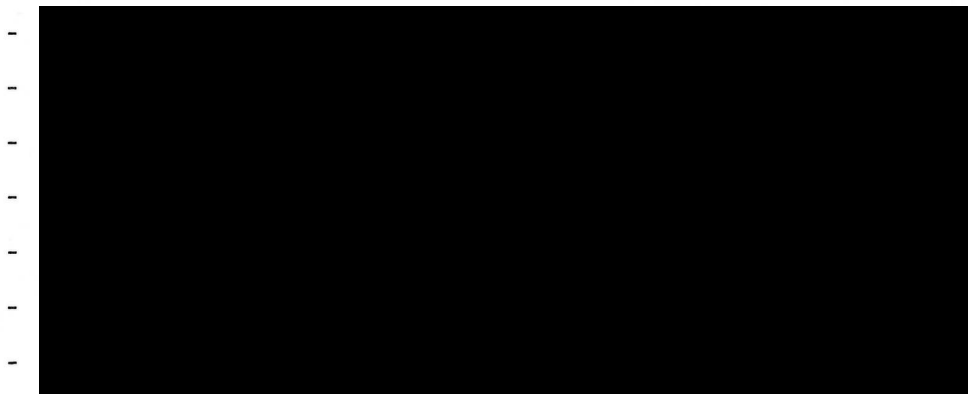
Die am 23. März 2021 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 22) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 26. März 2021 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 22) wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Falera wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
5. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.

6. Mitteilung an:



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Mario Cavigelli

Daniel Spadin